

Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Anmerkungen zum Handel mit Herkunftsnachweisen

Die Kommission hat zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus erneuerbarer Energien in Europa unter der Bezeichnung „Handel“ einen flexiblen Mechanismus vorgeschlagen. Mitgliedstaaten, die dies wollen, soll es damit ermöglicht werden, einen Teil der nationalen Ziele in anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen.

Sicherer Rechtsrahmen für Mitgliedstaaten

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich die Erläuterungen von Kommissar Piebalgs, dass Handel nur zwischen den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stattfinden soll und nur unter der Voraussetzung gestattet ist, dass diese vorher ihre in der Richtlinie festgelegten Zwischenziele erreicht haben. Eine solche Festlegung ist dringend notwendig. Sie verhindert, dass die Mitgliedstaaten der Möglichkeit beraubt werden, durch eigene Fördermaßnahmen kalkulierbar ihre Ausbauziele zu erreichen. Formulierungen in der Richtlinie hierzu müssen für die einzelnen Mitgliedstaaten einen absolut sicheren Rechtsrahmen schaffen (siehe unten).

Zertifikate und Freier Warenverkehr – verpflichtender Handel durch die Hintertür

Artikel 9 enthält allerdings in den Absätzen 2 bis 4 Regelungen, die gleichzeitig den Handel mit Herkunftsnachweisen (als virtuellen Zertifikaten) zwischen Personen (= Unternehmen) regeln. Eine Problematik die auch an anderen Stellen des Entwurfs angelegt ist (vor allem Artikel 7, 8 und 10 in zahlreichen Details)..

- Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diesen Handel zwischen Personen einzuschränken, nicht ausreichend. Verschiedene Rechtsgutachten stützen unsere Auffassung, nach der mit der vorgeschlagenen Formulierung der unbeschränkte und voraussetzungslose grenzüberschreitende Handel zwischen Unternehmen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nicht wirksam begrenzt wird.
- Sofern die Herkunftsnachweise als handelbare Zertifikate EU-weit dem Grunde nach als neue Ware geschaffen werden, unterliegen sie dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit des Artikels 28 EU-Vertrag. Somit wird eine in Artikel 9 Abs. 2 und 3 angebotene Einschränkung des Handels durch die Mitgliedstaaten auf Grund offenkundiger Kollision mit Artikel 28 des EU-Vertrages rechtlich keinen Bestand haben können.
- In diesem Zusammenhang sind auch die bestehenden Formulierungen in Artikel 9, Abs. 1 problematisch, die zwar nur den Handel zwischen Mitgliedstaaten spezifizieren sollen, jedoch auf die grundsätzliche Einführung von handelbaren Herkunftsnachweisen zurückgreifen (Artikel 6).
- Rechtlich bestehen gravierende Bedenken, dass, solange es eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten gibt, Zertifikate auszustellen, eine handelbare Ware geschaffen wird und jede Beschränkung ihrer

Handelbarkeit ein Eingriff in die im EG-Vertrag (EGV) gewährleistete Warenverkehrsfreiheit ist. Eine Beschränkung des Handels durch Mitgliedstaaten, der von der Kommission ausdrücklich gewollt ist, ist somit de facto nicht möglich.

Nationale Fördersysteme gefährdet – 20 %-Ziel bedroht

Damit wäre faktisch der virtuelle Zertifikatehandel als EU-weites Instrument eingeführt. Die Aushöhlung erfolgreicher nationaler Fördersysteme, wie zum Beispiel des deutschen EEG, könnte nicht mehr wirksam verhindert werden. Die vermeintliche Flexibilität würde die Erreichung des 20%-Ziels insgesamt gefährden und den Ausbau erneuerbarer Energien nur zu deutlich höheren Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglichen. Eine Studie des Fraunhofer Instituts kommt zu dem Ergebnis, dass sich diese Mehrkosten in der EU bis zum Jahr 2020 auf 100 Mrd. Euro summieren. Ein Handel mit Herkunftszertifikaten ist darüber hinaus nicht geeignet, die notwendige Flexibilität bei der Zielerfüllungen für finanzschwächere Mitgliedstaaten sicherzustellen. Vielmehr würden mit einem europaweitern Zertifikatehandel in diesen Ländern die besten Standorte ausverkauft, während die Zertifikate in ganz Europa angerechnet würden.

Alternative: Gemeinsame Zielerreichung von Mitgliedstaaten

Erfolgsversprechender hingegen sind Modelle, nach denen Mitgliedstaaten sich gemeinsam für die Zielerreichung veranlassen können, bzw. ein Ausgleich zwischen Staaten ohne den Handel von Zertifikaten durch Mengenverrechnung. Mitgliedstaaten steht es überdies frei, zwischenstaatliche Übereinkommen über grenzüberschreitende Einspeiseregulungen zu treffen oder auch gemeinsame Zertifikatsysteme einzurichten. Solche Mechanismen würden Mitgliedstaaten tatsächliche Flexibilität bei der Zielerreichung ermöglichen.

Rechtssicherheit schaffen – Effizienz sichern

In den Beratungen des Richtlinien-Entwurfes im Europäischen Parlament ist es deshalb entscheidend, solche Korrekturen des Richtlinien-Entwurfes zu erreichen, die im Ergebnis dazu führen, dass das EEG und vergleichbare effektive und kosteneffiziente Förderpolitiken erhalten bleiben können. Eine entsprechend positive Bewertung der Effizienz des EEG und vergleichbarer Mindestpreissysteme findet sich im „Commission Staff Working Document“ zur Bewertung der Effizienz der Fördersysteme, welches zusammen mit dem Klima- und Energiepaket der Kommission am 23. Januar vorgelegt wurde.

Für Nachfragen und weitere Erläuterungen zu den genannten Punkten stehen wir gerne zur Verfügung.